

Antrag

Antragsteller: BDKJ-Diözesanvorstand

Die Diözesanversammlung möge beschließen:
Die Diözesanordnung wird folgendermaßen verändert:

Seite 8, Ziffer 3 (2)

ergänzt wird die Unterstreichung:

- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt

Seite 8, Ziffer 4 (3)

ergänzt wird:

Die Diözesanversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedverbandes in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme (Ziffer 3, 2) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

Seite 10, Ziffer 6 (3)

ergänzt wird die Unterstreichung:

- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm

Seite 10, Ziffer 6 (5)

ergänzt wird:

Ein Mitgliedsverband kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Kreisversammlung ruhen lassen²⁾. Die Kreisversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedverbandes in der Kreisversammlung und in der Kreiskonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme, (Ziffer 6 Absatz 3) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

sowie Fußnote:

2) Eine entsprechende Mitteilung muß der Diözesanversammlung zugeleitet werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten (§ 14 Geschäftsordnung) bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

Seite 10, Ziffer 7

ergänzt wird:

- 1 Dieser Zusammenschluß nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N." zu führen.
- 2 Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

Seite 12, Ziffer 10 (2)

das Wort wenigstens ist zu streichen:

Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:

letzter Spiegelstrich wird ergänzt mit der Unterstreichung:

je ein/e VertreterIn der Einrichtungen des BDKJ auf Kreisebene 3).

Seite 15/16, Ziffer 17 (1)

ergänzt wird als 5. Spiegelstrich

- die Wahl des Diözesanvorstandes

Seite 16, Ziffer 17 (2):

die Stimmverteilung wird gestrichen, da bei einer Änderung des Stimm-
schlüssels eine Satzungsänderung erfolgen müßte.Die Stimmverteilung wird in einem Protokoll der Mitgliedsverbandskonfe-
renz festgehalten (vgl. Ziffer 19 (1)).

Seite 17, Ziffer 17 (2)

Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

das Wort wenigstens ist zu streichen.

Seite 18, Ziffer 17 (5)

- der Text wird verändert, wie

.... bei Satzungsänderungen die Mehrheit von zwei Dritteln oder Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Seite 18, Ziffer 18 (1)

das Wort besondere wird durch alle ersetzt:Der Diözesanausschuß kann über alle Angelegenheiten

Seite 18, Ziffer 19 (1)

ergänzt wird als 3. Spiegelstrich:

- die Beratung vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur
in der Diözese arbeiten.

Seite 19, Ziffer 19 (2)

ergänzt wird:

- die Delegierten der Mitgliedsverbände,
laut dem Stimmschlüssel der Diözesanversammlung

Seite 19, Ziffer 20 (2)

ergänzt wird:

- die Delegierten der Kreisverbände;
laut dem Stimmschlüssel der Diözesanversammlung

Begründung:

Die Satzungsänderungen wurden notwendig aufgrund von Anmerkungen des Bundesvorstandes und der Bistumsleitung nach der Vorlage in den jeweiligen Gremien zur Genehmigung.